



Standeskommissionsbeschluss zur Sportverordnung * (StKB SportV)

vom 9. Oktober 2001 (Stand 1. Januar 2021)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 13 Abs. 2 der Sportverordnung vom 19. Juni 2000 (SportV), *

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugend ab dem 7. bis zum 20. Altersjahr, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes wahrgenommen wird. Alle vom Bund im Rahmen von Jugend + Sport (J+S) ausgeschlossenen Sportarten werden vom Kanton weder gefördert noch unterstützt.

Art. 2 * Sporttätigkeiten

¹ Der freiwillige Sportunterricht erfolgt in Form von Sportkursen, Sportlagern, kantonalen Anlässen sowie Anlässen mit innovativem Charakter zur Einführung und zum Kennenlernen neuer Sportformen und Sportarten.

Art. 3 Teilnahmeberechtigung

¹ Teilnahmeberechtigt am kantonalen Jugendsport sind Jugendliche beiderlei Geschlechtes mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh., ab 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem sie sieben Jahre alt werden, bis zum Beginn des vom Bund geförderten J + S-Alters. *

² Einzelanlässe, kantonale Anlässe und Anlässe mit innovativem Charakter werden für Teilnehmer¹⁾ vom 7. bis zum 20. Altersjahr unterstützt.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4 Leiteranerkennung

¹ Leiterberechtigt sind anerkannte J+S-Leiter im betreffenden Sportfach mit einer Zusatzausbildung für Sporttätigkeit mit Jugendlichen des kantonalen Jugendsportes.

² Als Zusatzausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 dieses Artikels gelten folgende Kurse: *

- a) Spezialkurse von Verbänden:
 - 1. Kinderfussballkurs (Schweizerischer Fussballverband, SFV)
 - 2. Kindertenniskurs (Schweizerischer Tennisverband, SWISS TENNIS)
 - 3. Mini-Handballkurs (Schweizerischer Handball-Verband, SHV)
 - 4. Jugendriegekurs mit J+S-Anerkennung (Schweizerischer Turnverband, STV)
 - 5. Jugend-Leichtathletikkurs (Schweizerischer Leichtathletik-Verband, SLV)
 - 6. Eidg. Expertenurse (Bundesamt für Sport, BASPO und Eidgenössische Sportschule Magglingen, ESSM);
- b) Kantonaler Jugendsport-Ausbildungskurs (Sportamt Appenzell I.Rh., nachfolgend Sportamt genannt).

³ Leiterberechtigt im kantonalen Jugendsport sind zudem auch alle Lehrkräfte.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Leiteranerkennung auch dann erteilt werden, wenn der Bewerber nur den kantonalen Jugendsport-Ausbildungskurs besucht hat.

⁵ Die Leiteranerkennung wird auf Antrag durch die kantonale Sportkommission erteilt. *

Art. 5 * Entschädigungen

¹ Der Kanton unterstützt die Sporttätigkeiten für den kantonalen Jugendsport nach folgenden Ansätzen:

- a) für den freiwilligen Sportunterricht, Sportkurse sowie Sportlager mit Pauschalbeiträgen nach den Ansätzen des Bundes im Rahmen von J+S;
- b) Einzelanlässe, kantonale Anlässe und Anlässe mit innovativem Charakter mit Fr. 4.-- pro Teilnehmer.

² Die Betreuung und Aufsicht durch J+S-Experten bei Sportkursen, Sportlagern, kantonalen Anlässen und Anlässen mit innovativem Charakter wird wie folgt entschädigt: *

- a) Tagespauschale (Einsatz über zwei Stunden) mit Fr. 60.--;
- b) Pauschale (Einsatz bis zwei Stunden) mit Fr. 30.--;
- c) effektive Bahnkosten;
- d) Reise mit privatem Auto: Fr. 0.70/km.

Art. 6 * Organisation

¹ Der Vollzug der Sportgesetzgebung obliegt dem Sportamt, soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind. Dem Erziehungsdepartement und dem Sportamt wird eine kantonale Sportkommission als beratendes Organ zur Seite gestellt.

Art. 6a * Hallenbad

¹ Die Standeskommission wählt eine Betriebskommission, bestehend aus zwei Vertretern des Kantons, einem Vertreter der Schulgemeinde Appenzell und einem Vertreter der weiteren Schulgemeinden des inneren Landsteils.

² Die Standeskommission bestimmt den Vorsitz, dem bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt; im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

³ Die Betriebskommission regelt für den Betrieb des Hallenbades das Erforderliche; sie erlässt insbesondere die Tarife und eine Betriebsordnung.

⁴ Für die Genehmigung der Rechnung und des Budgets samt Stellenplan ist die Standeskommission zuständig, für die Revision der Rechnung die Revisionsstelle des Kantons.

⁵ Die Standeskommission kann die Betriebsführung oder Teile davon mittels Leistungsvereinbarung einem Dritten übertragen; dieser ist gegenüber der Betriebskommission rechenschaftspflichtig, hat gegenüber der Kommission ein Antragsrecht und delegiert einen Vertreter mit beratender Stimme in die Betriebskommission.

Art. 7 * Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
09.10.2001	09.10.2001	Erlass	Erstfassung	-
04.12.2001	04.12.2001	Art. 5 Abs. 2	eingefügt	-
14.08.2006	14.08.2006	Erlasstitel	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Ingress	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 2	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 4 Abs. 2	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 4 Abs. 5	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 5	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 6	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 7	geändert	-
16.09.2014	16.09.2014	Ingress	geändert	-
03.11.2020	01.01.2021	Erlasstitel	geändert	2020-43
03.11.2020	01.01.2021	Art. 6a	eingefügt	2020-43

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	09.10.2001	09.10.2001	Erstfassung	-
Erlassstitel	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Erlassstitel	03.11.2020	01.01.2021	geändert	2020-43
Ingress	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Ingress	16.09.2014	16.09.2014	geändert	-
Art. 2	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 3 Abs. 1	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 4 Abs. 2	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 4 Abs. 5	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 5	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 5 Abs. 2	04.12.2001	04.12.2001	eingefügt	-
Art. 6	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 6a	03.11.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-43
Art. 7	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-